

BAKOOL 100

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Stand: 28.04.2008

1 Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

- 1.1 Stoffbezeichnung:** BAKOOL 100
1.2 Empfohlener Verwendungszweck: Aminfreier, halbsynthetischer, wassermischbarer Hochleistungs-Kühlschmierstoff
1.3 Hersteller / Lieferant: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
42551 Velbert
02051/417511
E-Mail: info@baku-chemie.de
1.4 Notrufnummer: +49(0)228/19240
1.5 Notfallauskunft: Informationszentrale gegen Vergiftungen
Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn

2 Mögliche Gefahren

Die Zubereitung ist ein technisches Produkt. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu industriellen Zwecken ist nach unserer Erfahrung nicht zu erwarten, dass hiervon eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.

3 Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung:

Produktgetränkte Kleidung und Schuhe wechseln. Nie produktthaltige Lappen in die Taschen der Kleider stecken.

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Bezeichnung	Gehalt	Einheit	Kennbuchstaben	R-Sätze
Fettalkoholpolyglykoether	< 5	%	Xi	38*
Fettaloholpolyglykloether	< 5	%	Xn	22,41
Polyglykol	< 5	%	Xn	22*
Phenoxyethanol	< 5	%	Xn	22,36*

* Klartext der R-Sätze sind in Kapitel 16 aufgeführt

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise

Produktgetränkte Kleidung und Schuhe wechseln. Nie produktthaltige Lappen in die Taschen der Kleider stecken.

4.1.1 Nach Einatmen von hochkonzentrierten Aerosolen und Brandgasen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

4.1.2 Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

4.1.3 Nach Augenkontakt:

Mit viel Wasser spülen und bei Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

4.1.4 Nach Verschlucken: Kein Erbrechen einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen

4.2 Hinweise für den Arzt: Sicherheitsdatenblatt vorlegen. Aspirationsgefahr.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel: Schaum, Pulver, Kohlendioxid, Sand

5.2 Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenmonoxid (CO), Ruß und andere organische Zersetzungsprodukte

BAKOOL 100

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Stand: 28.04.2008

5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Brandgase nicht einatmen. Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden.

5.5 Zusätzliche Hinweise:

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen, behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Schutzmaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftungsmaßnahmen sorgen. Rutschgefahr durch ausgelaufenes / verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B.: durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3 Reinigungsverfahren:

Mit geeignetem ölbindendem Material aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Ölnebelbildung vermeiden. Für geeignete Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen sorgen. Bei der Handhabung schwerer Gebinde Sicherheitsschuhe tragen und geeignete Werkzeuge und Transportvorrichtungen verwenden.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Brandklasse nach DIN EN 2: B

7.2 Lagerung:

7.2.1 Anforderungen an Lagerräumen und Behälter:

Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt vorgesehen sind.

7.2.2 Zusammenlegungshinweise: Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern

7.2.3 Weiter Angaben: Möglichst bei Raumtemperatur lagern

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zusätzlichen Angaben zur Gestaltung technischer Anlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetze (LWG), Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS), sowie Technische Regeln, z. B. TRGS beachten.

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Bezeichnung	CAS-Nr.	Art des Grenzwertes	Wert	Einheit
Kühlschmierstoffe		TRGS 900	10*	mg/m ³

(wassermischbare und nicht wassermischbare mit einem Flammpunkt > 100°C)

* Erfasst nach der Definition für die einatembare Fraktion; Summe aus Dampf und Aerosolen)

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

8.3.1 Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung der Überschreitung der Luftgrenzwerte.

8.3.2 Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß DIN EN 374 sowie sichertechnisch zulässig.

8.3.3 Atemschutz:

Bei Arbeiten mit dem Konzentrat möglichst Schutzbrille tragen.

BAKOOL 100

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Stand: 28.04.2008

8.3.4 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die Regeln der Industriehygiene, sowie die beim Umgang mit Mineralölprodukten üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild:

9.1.1 Form:	flüssig
9.1.2 Farbe:	mittelbraun
9.1.3 Geruch:	mild

9.2 Sicherheitsrelevante Daten:

9.2.1 pH-Wert bei 50 g/l Wasser und 20°C:	ca. 9,2	DIN 51369
9.2.2 Flammpunkt:	nicht anwendbar	
9.2.3 Dichte bei 20°C:	0,98 g/cm ³	DIN 51757
9.2.4 Wasserlöslichkeit:	emulgierend	
9.2.5 Viskosität bei 20°C:	ca. 210 mm ² /s	DIN 51561

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Gefährliche Reaktion:

Keine bei sachgemäßer Lagerung / Handhabung / Förderung

10.2 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine bei sachgemäßer Lagerung / Handhabung / Förderung

10.3 Thermische Zersetzung:

Keine bei sachgemäßer Lagerung / Handhabung / Förderung

11 Angaben zur Toxikologie

11.1 Akute Toxizität

11.1.1 oral:	k.D.v. (keine Daten vorhanden)
11.1.2 dermal:	k.D.v. (keine Daten vorhanden)
11.1.3 inhalativ:	k.D.v. (keine Daten vorhanden)
11.1.4	Bei längerem Hautkontakt sind Hautirritationen möglich. Geeignete Hautschutzsalbe verwenden.

12 Angaben zur Ökologie

Wassergefährdender Stoff WGK = 2

Einstufung nach Anhang 4 VwVwS

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Entsorgung: Gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

13.2 Abfallschlüssel:

120107	Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei
120109	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei

14 Angaben zum Transport

14.1 Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland)

14.1.1 ADR/RID-GGVS/E Klasse:

14.1.2 Ziffer/Buchstabe:

14.1.3 Kemler-Zahl:

14.1.4 UN-Nummer:

BAKOOL 100

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Stand: 28.04.2008

14.1.5 Gefahrzettel:

14.1.6 Bezeichnung des Gutes:

14.2 Binnenschifftransport

14.2.1 ADN/ADNR-Klasse:

14.2.2 Kategorie:

14.2.3 Bezeichnung des Gutes:

14.2.4 Bemerkung:

14.3 Seeschiffstransport IMDG/GGVSee

14.3.1 IMDG/GGVSee-Klasse:

14.3.2 Seite:

14.3.3 UN-Nummer:

14.3.4 Verpackungsgruppe:

14.3.5 EMS-Nummer:

14.3.6 MFAG:

14.3.7 Label:

14.3.8 Marine Pollutant:

14.4 Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

14.4.1 ICAO/IATA-Klasse:

14.4.2 UN/ID-Nummer:

14.4.3 Verpackungsgruppe:

14.4.4 Richtiger technischer Name:

14.4.5 Transport/weitere Angaben:

14.4.6 Label:

14.4.7 Bemerkung:

14.5 Transport /weitere Angaben:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15 Vorschriften

15.1 Kennzeichnung:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig

15.1.1 Kennzeichnung:

15.1.2 Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung:

15.1.3 Gefahrenbestimmende Komponente(n):

15.1.4 R-Sätze:

15.1.5 S-Sätze:

15.2 Nationale Vorschriften: Wassergefährdungsklasse: WGK 2

16 Sonstige Angaben

Klartexte der R-Sätze aus Kapitel 2

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

R36 Reizt die Augen

R38 Reizt die Haut

R41 Gefahr ernster Augenschäden

Auf die berufsgenossenschaftlichen Regeln

BGR 189: Einsatz von Schutzkleidung (ZH 1/700)

BGR 192: Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz (ZH 1/703)

BGR 195: Einsatz von Schutzhandschuhen (ZH 1/706)

BGR 197: Einsatz von Hautschutz (ZH 1/708) wird verwiesen.

Nur für industrielle Zwecke verwenden. Mit den vorstehenden Angaben, die dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen entsprechen, wollen wir unser Produkt auf etwaige Sicherheitserfordernisse beschreiben, verbinden damit jedoch keine Eigenschaftszusicherungen. Vor Gebrauch hat der Anwender die Eignung des Produktes

BAKOOL 100

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Stand: 28.04.2008

für seine betrieblichen Zwecke eigenverantwortlich zu prüfen und den Einsatz zu überwachen. Anwendungsbedingungen liegen außerhalb unseres Einflussbereiches. Folglich wird keine Verantwortung, Gewähr oder Haftung für den Produkteinsatz, insbesondere bei möglichen Folgeschäden übernommen. Der Anwender muss sich selber davon überzeugen, dass alle Angaben für den jeweiligen Gebrauch richtig und vollständig sind.